

Gaststättengewerbe anzeigen

Leistungsbeschreibung

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Gaststättengesetzes am 01.05.2012 gelten künftig folgende Regelungen:

Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wer eine Gaststätte **mit Alkoholausschank** betreiben will, ist verpflichtet, mindestens 6 Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige unter Vorlage nachfolgender Unterlagen abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gaststätte von einem zuverlässigen Gewerbetreibenden betrieben wird.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Gewerbeanmeldung
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts gemäß § 882b Zivilprozessordnung (Amtsgericht Hünfeld)
- Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde
- Bescheinigung in Steuersachen des für den Wohnsitz zuständigen Finanzamtes

Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Bei Führungszeugnissen ist dies die **Belegart O**, bei der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister die **Belegart 9**. Als Betreff soll „Gaststätteneröffnung“ angegeben werden. Die anzugebende Empfängeradresse für beide Dokumente lautet:

Der Magistrat der Stadt Karben
Fachbereich 3 – Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt
Rathausplatz 1
61184 Karben

Die frühere Genehmigung in Form einer Konzession entfällt.

Wer eine Gaststätte **ohne Alkoholausschank** betreiben will, muss gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn lediglich eine Gewerbeanzeige abgeben.

Keine zeitlich vorweggenommene Gewerbeanzeige ist erforderlich, wenn alkoholische Getränke

- als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen oder
- an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb

abgegeben werden. Hier ist - wie bei einer Gaststätte ohne Alkoholausschank - die Abgabe einer Gewerbeanzeige zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns ausreichend.

Die Anzeigepflicht entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie z. B. Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Baurecht (z. B. hinsichtlich der Frage nach Toiletten).

Welche Gebühren fallen an?

Die Abgabe einer Gewerbeanmeldung für eine Gaststätte ist gebührenpflichtig nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der jeweils gültigen Fassung.

Was sollte ich noch wissen?

Sonstiges:

Neben den Bestimmungen des Hessischen Gaststättengesetzes sind insbesondere die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Vorübergehender Betrieb einer Gaststätte:

Aus besonderem Anlass kann das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt werden, wenn dies **spätestens 4 Wochen vor Beginn** unter Angabe

- von Namen und Vornamen mit ladungsfähiger Anschrift,
- des Ortes und Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
- der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke,
- der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

schriftlich der Gemeinde angezeigt wird.

Diese Regelung ersetzt das frühere Verfahren, bei dem für einzelne Veranstaltungen eine Genehmigung in Form einer Gestattung ausgestellt wurde.